



HESSISCHER LANDTAG

23. 08. 2019

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu Gesetzentwurf

Fraktionen der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**für ein Hessisches Gesetz zur Neugestaltung der Fixierungsvorschriften im
Justizvollzugsrecht in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/1063 zu Drucksache 20/627

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Nr. 2 Buchst. e wird aufgehoben.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 Buchst. e wird aufgehoben.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474)“ wird gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „121“ durch „121b“ ersetzt.“
3. Art. 3 Nr. 2 Buchst. e wird aufgehoben.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 Buchst. e wird aufgehoben.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474)“ wird gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „121“ durch „121b“ ersetzt.“

Begründung

Das Gesetz zur Stärkung der Rechte vom Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) ist am 28. Juni 2019 in Kraft getreten. Durch das vorgenannte Gesetz wurden in das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) neben Bestimmungen zu Fixierungen im Rahmen der sog. Zivilhaft insbesondere als neue Bestimmungen die §§ 121a und 121b eingefügt, die bundeseinheitlich die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren bei Maßnahmen regeln, die nach den Vollzugsgesetzen – gerade auch der Länder – der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigung bedürfen. Insofern gelten die neuen §§ 121a und 121b StVollzG insbesondere auch für die richterlichen Entscheidungen in Hinblick auf Fixierungen nach den hessischen Justizvollzugsgesetzen gemäß den

im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen. Nach den Bestimmungen des StVollzG ist insoweit das Amtsgericht als erste Instanz zur Entscheidung berufen, die nach den Verfahrensvorschriften des FamFG zu treffen ist.

Durch die jetzige bundeseinheitliche Regelung von gerichtlicher Zuständigkeit und des gerichtlichen Verfahrensrechts sind, wie im ursprünglichen Gesetzesentwurf bereits dargelegt, die vorgesehenen Bestimmungen in den §§ 50 Abs. 7 HessJStVollzG, 51 Abs. 7 HStVollzG, 36 Abs. 7 HUVollzG und 51 Abs. 7 HSVVollzG (die zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzesentwurfs noch notwendig waren) obsolet geworden. Die vorgenannten Bestimmungen können daher jetzt gestrichen werden. In § 83 HStVollzG bzw. § 78 HSVVollzG ist darüber hinaus die Bezugnahme auf das StVollzG dahin gehend redaktionell zu ergänzen, dass sich die Verweisung jeweils auch auf die neuen §§ 121a und 121b StVollzG erstreckt; die übrigen durch Gesetzesentwurf erfassten Vollzugsgesetze enthalten keine entsprechende Verweisungsnorm und müssen daher auch nicht geändert werden.

Wiesbaden, 27. August 2019

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Parlam. Geschäftsführer:
Jürgen Frömmrich